








Beschäftigung von Flüchtlingen

Für folgende Stellen können Sie als Unternehmen Verträge mit Flüchtlingen schließen:

<p>Welche Stelle möchten Sie besetzen</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 
<p>Stelle für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch: › Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>

<p>Welche Stelle möchten Sie besetzen</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 
<p>Stelle für Akademiker (kein Mangelberuf für akademisch Qualifizierte)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung</p>	<p>Wenn die Voraussetzungen der Blauen Karte EU erfüllt sind oder ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt, ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten oder bei Vorliegen eines inländischen Hochschulabschlusses) durch: <ul style="list-style-type: none"> > Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. ✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>Wenn die Voraussetzungen der Blauen Karte EU nicht erfüllt sind und kein inländischer Hochschulabschluss vorliegt, ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich. ! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch: <ul style="list-style-type: none"> > Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. ✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.

<p>Welche Stelle möchten Sie besetzen</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 
<p>Stelle für Akademiker (in einem Mangelberuf für akademisch Qualifizierte)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>Wenn die Voraussetzungen der Blauen Karte EU in einem Mangelberuf erfüllt sind oder ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>
<p>Jede andere Beschäftigung (zum Beispiel Helfertätigkeiten)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:</p> <p>› Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>

Glossar

- › **Abgeschlossene Berufsausbildung:** Dies sind deutsche oder anerkannte qualifizierende (mindestens zweijährige) Ausbildungsabschlüsse.
- › **Anerkannte Flüchtlinge:** Dies sind Geflüchtete, deren Asylantrag positiv beschieden wurde. Damit sind sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Hierzu zählen auch subsidiär Schutzberechtigte, deren Aufenthaltserlaubnis in der Regel für ein Jahr erteilt wird. Hierzu gehört nicht der kleine Kreis an Personen mit nationalem Abschiebungsverbot, der zwar eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, jedoch weiteren Sonderregelungen unterliegt.
- › **Asylbewerber/-innen:** Dies sind Geflüchtete, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für die Zeit, bis über ihren Asylantrag entschieden wurde, erhalten sie eine sogenannte Aufenthaltsgestattung. Dies gilt bereits ab Ausstellung des Ankunftsnachweises. Asylsuchende verfügen demnach ebenfalls über eine Aufenthaltsgestattung.
- › **Beschäftigungsbedingungen, Prüfung der:** Es erfolgt eine Prüfung, ob keine Benachteiligung des vorgesehenen Kandidatinnen / Kandidaten zum Beispiel hinsichtlich des Verdienstes oder der Arbeitszeit gegenüber inländischen Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern besteht.
- › **Blaue Karte EU – Voraussetzungen:** Dafür muss ein deutscher oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss vorliegen sowie ein jährliches Mindestbruttogehalt von aktuell 49.600 Euro (Stand: Januar 2016; diese Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst) gezahlt werden. Ausnahme: Bei Mangelberufen gilt ein jährliches Mindestbruttogehalt von aktuell 38.688 Euro.
- › **Geduldete:** Dies sind Geflüchtete, deren Asylantrag zwar abgelehnt, deren Abschiebung aber ausgesetzt wurde. Mögliche Gründe sind Krankheit oder Passverlust. In diesen Fällen erteilt die Ausländerbehörde eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, welche Duldung genannt wird.
- › **Mangelberuf – akademisch Qualifizierte:** Dies sind Berufe, in denen typischerweise ein Hochschulabschluss erforderlich ist und in denen aktuell Fachkräftemangel herrscht. Hierzu zählen derzeit Naturwissenschaftler/-innen, Mathematiker/-innen und Ingenieurinnen / Ingenieure sowie Ärztinnen / Ärzte und IT-Fachkräfte (vgl. Voraussetzungen der Blauen Karte EU).
- › **Sichere Herkunftsstaaten:** Zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Menschen, die aus einem sicheren Herkunftsland kommen und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, unterliegen einem Beschäftigungsverbot.
- › **Zustimmung der Arbeitsagentur:** Die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme beinhaltet die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen .
- › **Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde:** Eine Erlaubnis durch die lokale Ausländerbehörde ist in der Regel vor Aufnahme einer Beschäftigung erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist immer eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen.

Hinweis: Gesetze ändern sich. An dieser Stelle sind die zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: August 2019) gültigen Gesetzesgrundlagen genannt. Alle Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie zum Beispiel unter dem kostenlosen Angebot der Bundesregierung: www.gesetze-im-internet.de.

Das KOFA (Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung) unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) rund um das Thema Fachkräftesicherung. Es bietet aktuelle Informationen und praxisnahe Hilfen zur Verbesserung der Personalarbeit. Die Integration von Flüchtlingen zur Fachkräftesicherung ist dabei ein wichtiges Thema. Mehr Informationen finden Sie hier: www.kofa.de/fluechtlinge.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
 des Deutschen Bundestages